



Satzung der Trencckfestspiele Waldmünchen e. V.

§ 1

Name und Zweck des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Trencckfestspiele Waldmünchen e. V.“. Er hat seinen Sitz in Waldmünchen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ein Gewinn wird nicht erstrebt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.
7. Dem Verein obliegt
 - a. die Vorbereitung und Durchführung des historischen Freilicht-Festspiels „Trencck der Pandur vor Waldmünchen“
 - b. die Förderung des volkstümlichen bayerischen Theaterspiels
 - c. außerdem Aufgaben, die dem Ansehen der Stadt Waldmünchen förderlich und dienlich sind.
8. Der Verein ist politisch neutral.
9. Das Spiel- und Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

10. Bei allen Bezeichnungen in dieser Satzung, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung immer beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichten Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird.

§ 2

Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) – ausgeübt werden.
2. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 1 treffen die drei Vorsitzenden. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Die drei Vorsitzenden sind ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon, usw.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Von den drei Vorsitzenden können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich gegenüber einem der drei Vorsitzenden zu

erklären. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter (s) nachweisen.

2. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. aktive und passive Mitglieder
 - b. fördernde Mitglieder
 - c. Ehrenpanduren
 - d. Ehrenmitglieder
3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Der Aufnahmeantrag ist vollzogen, wenn innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages bei einem der drei Vorsitzenden kein Ablehnungsschreiben beim Gesuchsteller eingegangen ist.
4. Der Festspielausschuss kann Personen, die sich um das Festspiel, die Stadt Waldmünchen und um den Verein verdient gemacht haben
 - a. mit dem Titel „Ehrenpandur“ auszeichnen
 - b. zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Auszeichnung nimmt der Präsident oder einer der Vorsitzenden vor.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch Austritt
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d. durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er einem der drei Vorsitzenden gegenüber schriftlich erklärt worden ist. Bei Minderjährigen erklärt den Austritt der oder die gesetzlichen Vertreter.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen

werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber der Vorstandschaft zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorsitzenden eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat die Vorstandschaft sie der nächsten Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden im letzten Quartal des Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
2. Die Höhe des Beitrages beschließt die Generalversammlung. Ehrenpanduren und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Spieler und Mitwirkende sowie alle am Festspiel beteiligten Personen erfüllen ihre Beitragspflicht durch ihre aktive Mitarbeit für das laufende Spieljahr. Die Beitragsfreiheit der Mitgliedschaft erlischt zum 31. Dezember des letzten aktiven Spieljahres. Mit Beendigung der aktiven Mitwirkung am Festspiel werden diese Personen zu passiven Mitgliedern und somit beitragspflichtig, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Präsident
2. Die Vorstandschaft
3. Der Festspielausschuss
4. Die Arbeitsgruppen und Abteilungen

5. Die Generalversammlung

§ 7 Der Präsident

1. Der Präsident wird vom Festspielausschuss auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Das Amt des Präsidenten ist ein Ehrenamt.
2. Der Präsident übernimmt repräsentative Aufgaben für den Verein. Er wird je nach Notwendigkeit bei den Sitzungen und Veranstaltungen des Vereins gehört.

§ 8 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus
 - a. dem ersten Vorsitzenden
 - b. zwei gleichberechtigten zweiten Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassier.
2. Die Vorstandschaft wird von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der erste Vorsitzende sowie die zwei gleichberechtigten zweiten Vorsitzenden sind einzeln in geheimer Abstimmung zu wählen. Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Schriftführer und Kassier sind einzeln zu wählen. Es gilt § 15 Abs. 4 entsprechend.
4. Den drei Vorsitzenden bleibt es vorbehalten, bei Bedarf zur Unterstützung des Kassiers einen stellvertretenden Kassier zu bestellen. Dieser stv. Kassier muss nicht zwingend Vereinsmitglied sein.
5. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss oder Austritt aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Generalversammlung kann jederzeit die gesamte Vorstandschaft oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Tritt ein Mitglied der

Vorstandschaft innerhalb des gewählten Zeitraumes zurück, so wählt die nächste Generalversammlung einen Nachfolger für den Rest der Wahlperiode.

§ 9

Zuständigkeit der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Generalversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Einberufung der Generalversammlung,
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung,
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - g. Beschlussfassung über Vorschläge für Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften.
2. Der erste Vorsitzende und die beiden gleichberechtigten zweiten Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorsitzenden sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die zwei gleichberechtigten zweiten Vorsitzenden nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden ihr Vertretungsrecht ausüben.
3. Im Innenverhältnis wird weiter bestimmt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 5.000.-- € für den Verein nur dann verbindlich sind, wenn die Vorstandschaft zugestimmt hat.
4. Die Vorstandschaft kann eine Geschäftsordnung beschließen, die jederzeit geändert oder ergänzt werden kann.

§ 10

Sitzung der Vorstandschaft

1. Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der zwei gleichberechtigten zweiten Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens drei Tage vorher schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig,

wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Zu den Sitzungen werden je nach Notwendigkeit der Präsident, der Regisseur und die Sprecher der Arbeitsgruppen und Abteilungen zur Beratung zugezogen.
3. Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen und zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandschaftssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11

Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus den Einnahmen des Festspiels, des Theaters, Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen und der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
4. Die Kassenprüfer werden einzeln für die Dauer von drei Jahren von der Generalversammlung gewählt. Es gilt § 15 Abs. 4 entsprechend.

§ 12

Die Abteilungen und Arbeitsgruppen

1. Der Verein besteht aus folgenden Abteilungen:
 - a. Schwarze Panduren
 - b. Fanfarenzug
 - c. Reitabteilung

Die Abteilungen unterstützen den Verein insbesondere in den in § 1 Abs. 7 aufgeführten Teilbereichen.

2. Der Verein besteht aus folgenden Arbeitsgruppen:

- a. Pandurenlagerer
- b. Kanoniere
- c. Agones Panduri
- d. Fußpanduren
- e. Volk
- f. Bauerntheater

Die Arbeitsgruppen dienen insbesondere der Vorbereitung und Durchführung des Festspiels, unterstützen den Verein bei Werbemaßnahmen und helfen den Abteilungen bei ihren einzelnen Aufgaben.

§ 13

Der Festspielausschuss

1. Zur Vorbereitung und Durchführung des Festspiels sowie zur Ausrichtung von weiteren Veranstaltungen, vor allem im Rahmen der Spieler- und Besucherbetreuung, wird im Zusammenwirken von Vorstandschaft und den Abteilungen und Arbeitsgruppen der Festspielausschuss gebildet.
2. Im Festspielausschuss hat der Sprecher jeder Arbeitsgruppe bzw. jeder Abteilung sowie der Regisseur Sitz und Stimme. Der Sprecher wird aus der Mitte der jeweiligen Arbeitsgruppe bzw. Abteilung gewählt oder bestimmt. Der Festspielausschuss kann sich weiter durch Berufung geeigneter Mitglieder ergänzen.
3. Der Sprecher einer Arbeitsgruppe bzw. Abteilung ist der Vorstandschaft rechenschaftspflichtig.
4. Der erste oder nach Absprache einer der beiden zweiten Vorsitzenden rufen den Festspielausschuss gemäß § 10 Abs. 1 ein und leiten die Sitzung.

§ 14

Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung ist mindestens einmal jährlich vom ersten Vorsitzenden einzuberufen. Sie hat im ersten Quartal des Spieljahres statt zu finden.

2. Die Ladung der Mitglieder erfolgt durch Bekanntmachung in der „Chamer Zeitung“ und in der „Mittelbayerischen Zeitung“ mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung.
3. Der erste Vorsitzende beruft die Generalversammlung ein und leitet sie; im Verhinderungsfalle vertritt ihn einer der beiden zweiten Vorsitzenden.
4. Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. die Wahl der Vorstandschaft für die Dauer von drei Jahren
 - b. die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von drei Jahren
 - c. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, der Kassenprüfung und die Erteilung der Entlastung
 - d. die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Ergänzungen
 - f. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - g. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss der Vorstandschaft
5. Die Vorstandschaft kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom ersten Vorsitzenden schriftlich verlangt wird.
6. Diese außerordentliche Generalversammlung auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung einzuberufen.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag einer Generalversammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Generalversammlung.

§ 15

Beschlussfassung der Generalversammlung

1. Jede Generalversammlung wird vom ersten Vorsitzenden und bei seiner Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sollte kein Vorsitzender anwesend sein, kann die Leitung auch durch ein anderes Vorstandsmitglied erfolgen. Bei Abwesenheit eines Vorsitzenden oder mehrerer Vorstandsmitglieder entscheidet im Zweifel das Los über die Leitung

der Versammlung. Bei Wahlen soll die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. In der Generalversammlung sind alle Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, die Ehrenpanduren und auch die Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Bei der Wahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfer gelten die einschlägigen satzungsgemäßen Regelungen, ansonsten wird die Art der Abstimmung/Wahl grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung/Wahl muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

§ 16 Ehrungen

Personen, die sich als Förderer des Festspieles und des Vereins besonders hervorgetan haben, können

- a. mit dem Titel „Ehrenpandur“ ausgezeichnet werden. Als Zeichen der Ehrenpandurenwürde wird dem Ausgezeichneten durch den Präsidenten oder einem der Vorsitzenden der Pandurenmantel verliehen. Die Zahl der Ehrenpanduren wird auf 25 lebende Personen begrenzt.
- b. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Ist eine Auflösung des Vereins beabsichtigt, so ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
2. Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine Auflösung plädieren.
3. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine weitere außerordentliche Generalversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. In dieser Generalversammlung kann dann die Vereinsauflösung mit dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die zwei gleichberechtigten zweiten Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Waldmünchen und ist unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Die Beschlussfassung hierüber obliegt der Generalversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschlossen hat.

Die Satzungsänderung wurde mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder in der Generalversammlung am 18. März 2018 beschlossen.

—

Martin Frank

—

Andreas Eisenhart

—

Alois Frank